

BFH: Optionsverluste sind zu berücksichtigen

Auch die Nichtausübung einer Option ist den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen mit der Folge, dass in Höhe der Anschaffungskosten der Option ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Verlust aus Termingeschäften entsteht (entgegen Finanzverwaltung).

Sachverhalt

Die Kläger, ein zusammenveranlagtes Ehepaar, erwarben im Streitjahr 2010 Kaufoptionen zum Erwerb von Aktien einer AG, deren Kaufpreis sie mithilfe eines Bankkredits refinanzierten. Aufgrund eines starken Kursverfalls der Aktien übten die Kläger die Optionen im Fälligkeitszeitpunkt jedoch nicht aus. Das Finanzamt ließ den wirtschaftlich entstandenen Verlust der Kläger in Höhe der Anschaffungskosten der Optionen nicht zum Abzug zu. Zudem begrenzte es den Abzug der in 2010 angefallenen Refinanzierungszinsen auf den Sparerpauschbetrag. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren, hat das FG der Klage stattgegeben.

Entscheidung

Das FG sei zu Recht davon ausgegangen, dass auch die Nichtausübung einer Option ein nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG steuerbares Termingeschäft darstelle (heute geltende Rechtslage nach Einführung der Abgeltungsteuer).

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen der Gewinn bei Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Nach § 20 Abs. 4 S. 5 EStG ist Gewinn bei einem Termingeschäft der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen. § 20 Abs. 4 S. 5 EStG setzt voraus, dass ein Ergebnis einer nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b EStG steuerbaren Tätigkeit zu ermitteln ist.

Für den Besteuerungstatbestand des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG komme es bei wortlautgetreuer Auslegung nicht darauf an, ob das Basisgeschäft tatsächlich durchgeführt werde oder ob stattdessen ein Differenzausgleich stattfinde (Abweichung von der früheren Rechtsprechung zu § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG a.F.). Dass der Wortlaut der Vorschrift explizit auf die Erlangung eines Differenzausgleichs oder eines Vorteils abstelle, bedeute nicht, dass der Steuerpflichtige das Termingeschäft tatsächlich durchgeführt haben müsse. Vielmehr betrachtet der BFH diese Tatbestandsmerkmale nach teleologischer Auslegung lediglich als eine Umschreibung der Art der erfassten Termingeschäfte. Die Anschaffung einer Option und der Ausgang des Optionsgeschäfts seien grundsätzlich als eine wirtschaftliche Einheit zu beurteilen.

Folglich stellten die Anschaffungskosten der nicht ausgeübten Optionen einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 5 EStG dar, der nach § 20 Abs. 6 S. 2 EStG nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu verrechnen sei (entgegen BMF in den Schreiben vom 09.12.2012 und vom 27.03.2013). Dies entspreche auch dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit des Art. 3 GG. Schließlich werde die Leistungsfähigkeit des Optionskäufers auch im Falle der Nichtausübung der Option in Höhe der vergeblich aufgewandten Optionsprämien gemindert.

Die entstandenen Schuldzinsen können aufgrund von § 20 Abs. 9 EStG nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden.

Betroffene Normen

§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG, § 20 Abs. 4 S. 5 EStG, § 20 Abs. 9 EStG
Streitjahr 2010

Vorinstanz

Fundstellen

BFH, Urteil vom 12.01.2016, [IX R 48/14](#)

siehe auch:

BFH, Urteil vom 12.01.2016, [IX R 49/14](#)

BFH, Urteil vom 12.01.2016, [IX R 50/14](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 09.10.2012, BStBl. I 2012, S. 953

BMF, Schreiben vom 27.03.2013, BStBl. I 2013, S. 403

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.